

39. Finden Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. und § 852 Abs. 1 B.G.B. auf den aus Art. 1384 Abs. 3 Code civil vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Schadensersatzanspruch gegen den Staat Anwendung, wenn der Anspruch am 1. Januar 1900 nach dem bisherigen Rechte noch nicht verjährt war?

II. Zivilsenat. Urte. v. 26. November 1907 i. S. R. Spar- und Kreditverein (Kl.) w. preuß. Justizfiskus (Bekl.). Rep. II. 264/07.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger beauftragte im Juli 1898 den Gerichtsvollzieher B., der damals in R. amtlich tätig war, auf Grund eines vollstreckbaren

Titels bei dem Kaufmann K. in K. eine Mobiliarpfändung vorzunehmen. B. pfändete am 19. Juli 1898, machte aber die Pfändung vieler Gegenstände, namentlich des Warenlagers, nicht dem Gesetze entsprechend ersichtlich. Am 10. März 1899 wurde über das Vermögen des K. das Konkursverfahren eröffnet. Auf Grund der Pfändung verlangte der Kläger für seine Forderung abgeforderte Befriedigung. Da der Konkursverwalter den Anspruch nicht anerkannte, erhob der Kläger gegen ihn Klage auf Anerkennung seines Anspruchs auf abgeforderte Befriedigung aus dem Erlöse der inzwischen verkauften Waren. Im Laufe des Rechtsstreites verkündete er am 15. Juni 1899 dem Gerichtsvollzieher B. den Streit, der nunmehr als Nebeninterventent in den Rechtsstreit eintrat. Durch am 1. April 1903 in der Berufungsinanz bestätigtes, rechtskräftig gewordenes Urteil vom 14. Juli 1902 wurde die Klage, soweit sie auf vorzugsweise Befriedigung gerichtet war, mit der Begründung abgewiesen, daß die Pfändung des Warenlagers ungültig gewesen sei, weil B. entgegen der Vorschrift des § 712 B.P.O. a. F. unterlassen habe, die Pfändung ausreichend erkennbar zu machen.

Mit der Behauptung, daß er infolge Ungültigkeit der Pfändung Schaden erlitten habe, und ihm hierfür der Gerichtsvollzieher und der preuß. Justizfiskus hafte, erhob der Kläger im Herbst 1904 gegen beide Klage und beantragte,

dieselben als Gemeinschuldner zur Zahlung von 14500,04 M nebst Zinsen zu verurteilen.

Er berief sich gegenüber dem Fiskus auf die Artt. 1382, 1383 und 1384 Code civil. Die Beklagten beantragten, die Klage abzuweisen. Der Fiskus machte namentlich geltend, die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 B.G.B. sei bei der Klagerhebung bereits abgelaufen gewesen.

Beide Vorinstanzen hielten den Verjährungseinwand des Fiskus für zutreffend; die Klage gegen ihn wurde durch Teilurteil vom 15. Februar 1905, bestätigt in der Berufungsinanz, abgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus den folgenden Gründen:

„Das Oberlandesgericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß die Klage gegen den Fiskus nach Art. 1384 Code civil zu be-

urteilen ist, und hiernach gemäß ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 54 S. 19 und die dortigen Citate;
Rhein. Archiv 93, II S. 110—104, 221,

der verklagte Fiskus für die schuldhaft schädigende Handlungsweise des Gerichtsvollziehers, der bei der Vornahme der Pfändung nicht nur als Beauftragter des Klägers, sondern auch in seiner Eigenschaft als preussischer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat, dem Kläger neben dem Gerichtsvollzieher schadenserzagspflichtig ist. Die die Klageabweisung des Landgerichts bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichts beruht auf der Annahme der Verjährung des Anspruchs gegen den Fiskus nach § 852 Abs. 1 B.G.B. Da die angeblich gesetzlich mangelhafte, die Ursache des entstandenen Schadens bildende Pfändung am 19. Juli 1898 in R. unter der Herrschaft des Code civil ausgeführt worden ist, und der Art. 1384 keine Verjährungsvorschrift enthält, so würde nach französischem Rechte die dreißigjährige Verjährung des Art. 2262 Code civil Platz greifen. Nun schreibt aber im Einführungsgeetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Übergangsvorschrift des Art. 169 Abs. 2 vor, daß, wenn die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer als nach den bisherigen Gesetzen ist, die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet werden soll, vorausgesetzt daß die nach dem bisherigen Recht bestimmte längere Frist nicht vor der kürzeren Frist des Bürgerlichen Gesetzbuchs abläuft. Der Senat hält die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall für zulässig. Denn wenn auch nach Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinde und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden von dem Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt bleiben, und damit das Gesetz zum Ausdruck gebracht hat, daß diese Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt sind, so betrifft doch die Vorbehaltbestimmung nur die Frage der Haftpflicht, nicht auch die eventuelle Frage der Verjährung. Aus dem Umstande, daß Art. 169 eine Übergangsbestimmung ist und in seinem Eingange hervorhebt, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung auf die vor dem Inkrafttreten des

Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung finden, ist aber zu entnehmen, daß diese Übergangsvorschrift auch auf die im Einführungsgeetze der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien des früheren Rechts Anwendung finden soll, sofern die letzteren für die Zeit seit dem 1. Januar 1900 geregelt sind und keine besonderen Verjährungsvorschriften enthalten. Der Art. 1384 Code civil ist in dem hier in Betracht kommenden Umfange durch Art. 89 Nr. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. aufrecht erhalten, ohne daß hinsichtlich der Verjährung dabei Bestimmung getroffen ist, obwohl die Verjährungsvorschriften des Code civil aufgehoben sind. Er enthält den gleichen Tatbestand, wie die dem gegenwärtigen Anspruch zugrunde liegende Vorschrift des alten Rechts, daher die vorerwähnte Übergangsvorschrift Anwendung findet. Die Ausführungen in den Urteilen des Reichsgerichts in Bd. 56 S. 253 und Bd. 64 S. 421 der Entsch. in Zivils. stehen hiermit nicht im Widerspruch; denn in dem ersteren Urteile handelte es sich nicht um einen der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Tatbestand, und in dem zweiten Urteile stand eine spezielle Verjährungsvorschrift des Landesrechts in Frage; in beiden Fällen lag also kein Anlaß für eine Erörterung der Anwendbarkeit des Art. 169 auf die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien vor. Nun beruht die im Art. 1384 Code civil anerkannte Haftung des Staates auf der Vermutung eines Verschuldens der Staatsgewalt, daß sie nämlich in der Auswahl der Beamten fahrlässig gehandelt habe; der Code civil erblickt darin ein Quasidelikt, eine Art unerlaubter Handlung. Das Bürgerliche Gesetzbuch faßt aber in dem 25. Titel seines VII. Abschnittes den Begriff einer unerlaubten Handlung in einem weiten Sinne auf, wodurch sich die Annahme rechtfertigt, daß sich auch die Verjährungsvorschrift des § 852 B.G.B. in betreff des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens auf den Schadenersatzanspruch aus unerlaubten Handlungen im weiten Umfange, also auch des alten Rechtes, erstreckt, falls für letztere nicht eine ganz spezielle Verjährungsvorschrift im alten Rechte besteht, was in vorliegender Sache nicht der Fall ist.

Hat sonach das Oberlandesgericht mit Recht auf Grund des Art. 169 Abs. 1 und Abs. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. den § 852 B.G.B. auf den dem Fiskus gegenüber erhobenen Klagenanspruch in Anwendung gebracht,

so ist auch seine Feststellung, daß die dreijährige Verjährungsfrist der letzteren Vorschrift am 31. Dezember 1902, also vor der Klagerhebung, abgelaufen gewesen sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Da nach § 852 diese Frist von dem Zeitpunkte an zu laufen beginnt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, so setzt jene Feststellung voraus, daß der Kläger die Kenntnis bereits vor dem 1. Januar 1900 erlangt hatte. In dieser Beziehung ist in den Gründen des Berufungsurteils gesagt, dem Kläger seien sowohl der entstandene Schaden, als auch die Ersatzpflichtigen mit dem Augenblicke bekannt geworden, wo der Konkursverwalter des Klägers Recht auf abgesonderte Befriedigung wegen Ungültigkeit der Pfändung bestritten habe, spätestens aber am 15. Juni 1899, als der Kläger dem Gerichtsvollzieher den Streit verkündet habe. Ob der Kläger aus Rechtsunkenntnis angenommen haben möge, daß die Pfändung möglicherweise doch gültig sei, und ob der Kläger ferner nicht gewußt habe, daß ihm auch der Justizfiskus hafte, könne nicht berücksichtigt werden, da dieses nicht auf einer Nichtkenntnis von Tatumständen, sondern auf Gesetzesunkenntnis beruhe, diese aber nach allgemeinen Grundsätzen schade. Der hiergegen mit der Revision erhobene Angriff ist unbegründet. Die Kenntnis des Klägers davon, daß ihm durch die fehlerhafte Pfändung Schaden entstanden ist, sowie von der Person des ersatzpflichtigen Gerichtsvollziehers, und zwar vor dem 1. Januar 1900, ist tatsächlich festgestellt; die Annahme, der Kläger habe glauben können, die Pfändung sei vielleicht doch noch gültig, ist beseitigt durch die Feststellung der Streitverkündung an den Gerichtsvollzieher; die Ersatzpflicht des Fiskus beruht auf dem Gesetze, mit dessen Unkenntnis der Kläger sich um so weniger entschuldigen kann, als ihm die Eigenschaft des Gerichtsvollziehers als Staatsbeamten bekannt sein mußte; es kann dem Kläger auch nichts nützen, wenn eine Unkenntnis des Gesetzes auch bei den Vertretern des Staates daraus zu folgern wäre, daß noch in dem gegenwärtigen Rechtsstreite der Fiskus seine Haftpflicht bestritten hat, und eine Streitverkündung an den Fiskus von seiten des Klägers unterblieben ist.

Endlich geht auch der aus der geschehenen Streitverkündung entnommene Angriff fehl. Mag auch die Annahme des Berufungsrichters, die unter dem alten Rechte erfolgte Streitverkündung an

den Gerichtsvollzieher habe die Verjährung nicht unterbrochen, zu Bedenken Anlaß geben, da der Gerichtsvollzieher infolge der Streitverkündung als Nebenintervenient in den Prozeß des Klägers gegen die Konkursmasse N. eingetreten und darin bis zur Beendigung des Rechtsstreits, zum 1. April 1903, verblieben ist (§§ 72 und 74 B.P.D.), und das Bürgerliche Gesetzbuch eine Unterbrechung der Verjährung durch Streitverkündung kennt (§§ 209 Abs. 2 Ziff. 4 und 215 B.G.B.), so fällt doch dieses Bedenken in der vorliegenden Klage gegen den Fiskus weg. Denn diesem gegenüber hat keine Streitverkündung stattgefunden, und der Anspruch des Beschädigten gegen den Staat aus Art. 1384 Code civil ist ein selbständiger, von der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegen den Gerichtsvollzieher unabhängiger Anspruch, daher kann eine an den letzteren geschehene Streitverkündung nicht auch von selbst gegenüber dem Staate ihre Wirkung äußern.“ . . .